

# MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

## Ausgabe A

18. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 12. Januar 1965	Nummer 4
--------------	---	----------

### Inhalt

#### I.

**Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.**

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
20051	10. 12. 1964	RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten	
793		Staatliche Fischereisachverständige; hier: Teilweise Verlagerung der Aufgaben, Einholung der gutachtlichen Stellungnahmen . . . . .	50
6302	3. 12. 1964	RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten	
		Durchführung des § 86 Abs. 1 RRO im Geschäftsbereich des Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten . . . . .	50
7815	17. 12. 1964	RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten	
		Änderung der Richtlinien für die Aufforstung von Waldgrundstücken als gemeinschaftliche Angelegenheit der Beteiligten in Flurbereinigungsverfahren; Verfahren und Finanzierung . . . . .	50
7815	18. 12. 1964	RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten	
		Änderung und Ergänzung der Richtlinien für die Gewährung von Zuschüssen aus Mitteln des Landshaushalts für Flurbereinigungsmaßnahmen . . . . .	50
7830	11. 12. 1964	RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten	
		Satzung für eine Alters-, Hinterbliebenen- und Invalidenversorgung (Versorgungswerk) der Tierärztekammer Westfalen-Lippe . . . . .	51
9300	4. 12. 1964	RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr	
		Richtlinien zu § 45 Abs. 3 der vereinfachten Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung (vBO) vom 10. Februar 1943 (RGBl. II S. 31), zuletzt geändert durch Verordnung vom 20. Dezember 1960 (BGBl. II S. 2421) und	
		zu § 45 Abs. 3 der vereinfachten Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung für Schmalspurbahnen (vBOS) vom 25. Juni 1943 (RGBl. II S. 321), zuletzt geändert durch Verordnung vom 20. Dezember 1960 (BGBl. II S. 2421) . . . . .	54

#### II.

**Veröffentlichungen, die **nicht** in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.**

Datum	Seite
<b>Innenminister</b>	
31. 12. 1964 Bek.- Verwaltungshochschul- und Bildungswoche 1965 in Bad Meinberg . . . . .	57
<b>Finanzminister</b>	
Personalveränderungen . . . . .	56
<b>Landesrechnungshof</b>	
Personalveränderung . . . . .	57
<b>Notiz</b>	
17. 12. 1964 Erteilung des Exequaturs an den Wahlgeneralkonsul des Königreichs Nepal in Düsseldorf, Herrn Dr.-Ing. Hardy Zimmer . . . . .	57
<b>Hinweis</b>	
Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen	
Nr. 65 v. 18. 12. 1964 . . . . .	58

## I.

20051  
793**Staatliche Fischereisachverständige;  
hier: Teilweise Verlagerung der Aufgaben,  
Einhaltung der gutachtlichen Stellungnahmen**

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 10. 12. 1964 — I A 1 — 3.31

1. In den nach § 121 des Fischereigesetzes (PrGS. NW. S. 252 / SGV. NW. 793) vorgesehenen Fällen muß vor der Entscheidung durch die zuständige Verwaltungsbehörde ein Fischereisachverständiger gehört werden (vgl. RdErl. v. 20. 2. 1958 und 8. 6. 1964 — SMBL. NW. 793 — sowie v. 9. 10. 1962 — SMBL. NW. 770 —). Diese Aufgaben nahm bisher für das gesamte Land Nordrhein-Westfalen der Staatliche Fischereisachverständige in meinem Ministerium wahr.

Für den Landesteil Westfalen-Lippe hat der Regierungspräsident in Arnsberg diese Aufgaben ab 19. 11. 1964 übernommen. Im Landesteil Nordrhein wird der Staatliche Fischereisachverständige in meinem Ministerium diese Aufgaben vorerst noch weiter erledigen.

2. Für den Landesteil Westfalen-Lippe bitte ich daher, ab sofort gutachtl. Stellungnahmen des Staatlichen Fischereisachverständigen bei dem Regierungspräsidenten in Arnsberg anzufordern.

Der RdErl. ergeht im Einvernehmen mit dem Innenminister.

An die Regierungspräsidenten,  
Landesämter für Flurbereinigung und Siedlung,  
Kreisordnungsbehörden,  
örtlichen Ordnungsbehörden,  
Wasserbehörden.

— MBL. NW. 1965 S. 50.

## 6302

**Durchführung des § 86 Abs. 1 RRO  
im Geschäftsbereich des Ministers für Ernährung,  
Landwirtschaft und Forsten**

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 3. 12. 1964 — I D 100 Tgb. Nr. 589/64

Die mit RdErl. d. Innenministers v. 21. 8. 1961 (SMBL NW. 6302) bekanntgegebenen

„Grundsätze für die Zuerkennung der Befähigung zur rechnerischen Feststellung nach § 86 Abs. 1 RRO im Geschäftsbereich des Innenministers“

sind im Einvernehmen mit dem Landesrechnungshof in meinem Geschäftsbereich entsprechend anzuwenden.

An das Landesamt für Ernährungswirtschaft,  
die Landesämter für Flurbereinigung und Siedlung,  
das Forsteinrichtungsamt,  
das Nordrhein-Westfälische Landgestüt,  
die Regierungspräsidenten.

— MBL. NW. 1965 S. 50.

## 7815

**Aenderung der Richtlinien für die Aufforstung von  
Waldgrundstücken als gemeinschaftliche Angelegenheit  
der Beteiligten in Flurbereinigungsverfahren;  
Verfahren und Finanzierung**

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 17. 12. 1964 — VB 340 — 1754/4

Mein RdErl. v. 11. 8. 1960 (SMBL. NW. 7815) wird mit sofortiger Wirkung wie folgt geändert:

V. 1. c) 1. Absatz erhält folgende Fassung:

c) bis zu 70 v. H. der aufgewendeten Kosten für Laubholz, höchstens jedoch 2 800,— DM je ha.

— MBL. NW. 1965 S. 50.

## 7815

**Aenderung und Ergänzung der Richtlinien für die Gewährung von Zuschüssen  
aus Mitteln des Landshaushalts für Flurbereinigungsmaßnahmen**RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 18. 12. 1964 —  
VB 340/3 — 4832

1. Nr. III. der Anlage II — Muster für den Verwendungsnachweis — meines RdErl. v. 22. 3. 1960 (SMBL. NW. 7815) erhält folgende Fassung:

III. 1. Wir haben für das Flurbereinigungsverfahren aus Epl. 10 Kap. 1005 Titel 572 b erhalten:

	Bundesmittel	Landesmittel
a) im Rechnungsjahr 19.....:	..... DM	..... DM
b) in früheren Rechnungsjahren insgesamt:	..... DM	..... DM
Summe 1. a) + b):	..... DM	..... DM

2. An sonstigen Zuschüssen wurden uns gezahlt:

a) im Rechnungsjahr 19.....:	..... DM	..... DM
1.) .....	..... DM	..... DM
2.) .....	..... DM	..... DM
3.) .....	..... DM	..... DM
pp.	..... DM	..... DM
Summe a) 1.) bis .....	..... DM	..... DM

b) in früheren Rechnungsjahren:	..... DM	..... DM
1.) .....	..... DM	..... DM
2.) .....	..... DM	..... DM
3.) .....	..... DM	..... DM
pp.	..... DM	..... DM
Summe b) 1.) bis .....	..... DM	..... DM

Summe 2. a) — b):	..... DM	..... DM
-------------------	----------	----------

3. Summe aller Zuschüsse 1. + 2.: ..... DM

2. Die vorstehende Neufassung tritt am 1. Januar 1965 in Kraft.

An die Landesämter Nordrhein und Westfalen für Flurbereinigung und Siedlung,  
Ämter für Flurbereinigung und Siedlung.

— MBL. NW. 1965 S. 50.

7830

**Satzung für eine Alters-, Hinterbliebenen- und Invalidenversorgung (Versorgungswerk) der Tierärztekammer Westfalen-Lippe**

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 11. 12. 1964 — II Vet. 1115 Tgb.Nr. 1046/64

Nachstehend teile ich den Wortlaut der vom Präsidenten der Tierärztekammer Westfalen-Lippe auf Grund des Artikels 2 der Zweiten Änderung der Satzung für eine Alters-, Hinterbliebenen- und Invalidenversorgung (Versorgungswerk) bekanntgemachten Neufassung v. 1. Oktober 1964 mit.

Die Neufassung ist im Deutschen Tierärzteblatt Nr. 11 v. 20. 11. 1964 S. 413 veröffentlicht.

An die Regierungspräsidenten,  
Landkreise und kreisfreien Städte.

**Bekanntmachung  
der Neuissung der Satzung für eine Alters-, Hinterbliebenen- und Invalidenversorgung (Versorgungswerk) der Tierärztekammer Westfalen-Lippe**

**Vom 1. Oktober 1964**

Auf Grund des Artikels 2 der Zweiten Änderung der Satzung für eine Alters-, Hinterbliebenen- und Invalidenversorgung (Versorgungswerk) der Tierärztekammer Westfalen-Lippe vom 22. Juni 1963 (Deutsches Tierärzteblatt 1963 S. 361 und MBl. NW. 1964 S. 16) wird nachstehend der Wortlaut der Satzung des Versorgungswerkes vom 17. Oktober 1958 (Deutsches Tierärzteblatt 1959 S. 41 und MBl. NW. 1959 S. 311) in der jetzt geltenden Fassung bekanntgegeben, wie sie sich aus den Änderungssatzungen vom 23. Juni 1960 und vom 22. Juni 1963 (Deutsches Tierärzteblatt 1963 S. 133 und S. 361 / MBl. NW. 1964 S. 16) ergibt.

Die Satzungen sind auf Grund des § 5 Abs. 1 Buchstabe g des Gesetzes über die Kammern und die Berufsgerichtsbarkeit der Ärzte, Apotheker, Tierärzte und Zahnärzte vom 3. Juni 1954 (GS. NW. S. 376 / SGV. NW. 2122) von der Kammerversammlung der Tierärztekammer Westfalen-Lippe am 17. 10. 1958, 23. 6. 1960 und 22. 6. 1963 beschlossen und vom Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten am 10. 12. 1958, 29. 3. 1963 und 15. 7. 1963 genehmigt worden.

Münster, den 1. Oktober 1964

Der Präsident der Tierärztekammer Westfalen-Lippe  
Dr. Hellhammer

**Satzung  
für eine Alters-, Hinterbliebenen- und Invalidenversorgung  
(Versorgungswerk) der Tierärztekammer Westfalen-Lippe  
in der Fassung vom 1. Oktober 1964**

**I. Aufbau des Versorgungswerkes**

**§ 1**

Das Versorgungswerk ist eine Einrichtung der Tierärztekammer.

Der Gerichtsstand des Versorgungswerkes ist der Sitz der Kammer.

Dem Versorgungswerk gehören alle Kammerangehörigen an, soweit sie nicht nach § 4 von der Zugehörigkeit ausgenommen oder befreit sind.

Die Mittel des Versorgungswerkes sind getrennt von dem sonstigen Vermögen der Tierärztekammer zu verwalten; sie dürfen nicht für sonstige Verbindlichkeiten der Tierärztekammer verwendet werden.

Die Kammer beschränkt den Kammerangehörigen und deren versorgungsberechtigten Hinterbliebenen gegenüber ihre Haftung für die Versorgungsleistungen auf den Umfang der für diese Zwecke angesammelten Mittel.

**§ 2**

Das Geschäftsjahr läuft vom 1. Januar bis zum 31. Dezember.

**§ 3**

Das Versorgungswerk erhebt von seinen Angehörigen Beiträge, die nur zur Gewährung der Versorgungsleistungen, zur Bildung der Rücklagen auf der Grundlage des Geschäftsplanes und zur Bestreitung notwendiger Verwaltungskosten verwendet werden.

**§ 4**

(1) Ausgenommen von der Zugehörigkeit zum Versorgungswerk sind alle diejenigen Kammerangehörigen, die als Beamte und fest angestellte, vollbesoldete Tierärzte Anspruch auf Ruhegehalt, Witwen- und Waisenversorgung haben, ferner nach Ablauf des ersten Geschäftsjahrs alle Kammerangehörigen, die bei Aufnahme ihrer Berufstätigkeit oder, falls sie den Beruf nicht ausüben, bei ihrer Wohnsitznahme im Kammerbezirk das 40. Lebensjahr vollendet haben.

Bei Wegfall der Voraussetzungen für die Ausnahme von der Zugehörigkeit zum Versorgungswerk ist die Pflichtzugehörigkeit festzustellen, sofern das 40. Lebensjahr noch nicht vollendet ist.

(2) Auf Antrag werden Kammerangehörige befreit, a) die nachweisen, daß sie bei der Errichtung des Versorgungswerkes eine andere entsprechende gleichwertige Versorgung hatten, oder b) die den tierärztlichen Beruf nicht ausüben.

(3) Haus- und Grundbesitz sowie sonstige Vermögenswerte gelten nicht als andere entsprechende Versorgung.

(4) Ein Anspruch auf Befreiung von der Zugehörigkeit zum Versorgungswerk besteht nur dann, wenn die Befreiungsanträge innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Entstehen der Pflichtzugehörigkeit gestellt und die erforderlichen Nachweise spätestens innerhalb einer Frist von 6 Monaten nach Entstehen der Pflichtzugehörigkeit zum Versorgungswerk vorgelegt werden.

(5) Ausgesprochene Befreiungen dürfen nur gegen Zahlung eines nach versicherungstechnischen Grundsätzen berechneten Ausgleichsbetrages zurückgenommen werden.

(6) Die Befreiung wegen Nichtausübung des tierärztlichen Berufes wird hinfällig, wenn eine tierärztliche Berufstätigkeit vor Vollendung des 40. Lebensjahres angenommen wird.

**§ 5**

Zur Teilnahme am Versorgungswerk können auf Antrag auch Kammerangehörige, die gemäß § 4 von der Zugehörigkeit zum Versorgungswerk ausgenommen sind, als freiwillige Mitglieder zugelassen werden.

Die Aufnahme freiwilliger Mitglieder wird von der Beibringung eines Gesundheitsattestes abhängig gemacht.

Freiwillig eintretende Mitglieder haben nur Anspruch auf volle Versorgungsleistungen, wenn sie bei Eingang ihres Aufnahmeantrages das 40. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Ist das Eintrittsalter höher, so können volle Versorgungsleistungen nur dann verlangt werden, wenn ein dem Alter entsprechender versicherungstechnischer Ausgleichsbetrag oder eine dem Eintrittsalter entsprechende Beitragserhöhung erhoben wird. Andernfalls tritt eine entsprechende Minderung der Versorgungsleistungen ein.

**§ 6**

Die Zugehörigkeit zum Versorgungswerk beginnt mit dem Inkrafttreten dieser Satzung, im übrigen mit dem ersten Tage des Monats, in dem ein Tierarzt Angehöriger der Tierärztekammer Westfalen-Lippe wird oder, wenn er einen Antrag auf freiwillige Teilnahme am Versorgungswerk stellt und diesem entsprochen wird, mit dem ersten Tage des Monats, der auf den Zeitpunkt des Antragseinganges beim Versorgungswerk folgt.

**II. Verwaltung des Versorgungswerkes**

**§ 7**

Die Verwaltung des Versorgungswerkes erfolgt durch:

1. die Kammerversammlung
2. den Aufsichtsausschuß
3. den Verwaltungsausschuß.

## § 8

Der Kammerversammlung obliegt:

1. die Wahl der Vorsitzenden und der Beisitzer des Verwaltungsausschusses und des Aufsichtsausschusses,
2. die Entgegennahme und Billigung des Jahresabschlusses,
3. die Entlastung des Verwaltungsausschusses und des Aufsichtsausschusses,
4. die Beschußfassung über Änderungen dieser Satzung und die Auflösung des Versorgungswerkes. In beiden Fällen ist <sup>2/3</sup>-Mehrheit der Kammerversammlung und die Zustimmung der Aufsichtsbehörde erforderlich.

## § 9

(1) Der Aufsichtsausschuß besteht aus mindestens 3, höchstens 5 Kammerangehörigen, die erstmalig auf die Dauer von zwei Jahren und künftig für die Dauer von 4 Jahren gewählt werden.

(2) Dem Aufsichtsausschuß obliegt:

- a) die Überwachung der Geschäftstätigkeit des Verwaltungsausschusses,
- b) die Prüfung der Jahresabschlüsse.

(3) Der Aufsichtsausschuß kann zur fachlichen Beratung folgende Sachverständige hinzuziehen:

- a) für versicherungstechnische Fragen,
- b) für die Beratung bei der Vermögensanlage und deren Überwachung,
- c) für die Rechtsberatung.

(4) Die Bestimmungen der §§ 17 und 18 der Kammer- satzung Westfalen-Lippe finden für die Arbeitstätigkeit des Aufsichtsausschusses Anwendung. Der Aufsichtsausschuß ist beschlußfähig, wenn mindestens 3 Mitglieder anwesend sind.

## § 10

Der Verwaltungsausschuß verwaltet die durch eingehende Beiträge angesammelten Mittel des Versorgungswerkes, deren satzungsgemäße Verwendung der Aufsichtsausschuß überprüft.

## § 11

(1) Der Verwaltungsausschuß besteht aus mindestens 3, höchstens 5 Kammerangehörigen, die auf jeweils 4 Jahre gewählt werden. Wiederwahl ist zulässig. Der Kammerpräsident ist zusätzlich ständiges Mitglied des Verwaltungsausschusses.

(2) Dem Verwaltungsausschuß obliegt die Durchführung der laufenden Geschäfte, insbesondere die Bewilligung von Leistungen.

(3) Der Verwaltungsausschuß kann zur fachlichen Beratung folgende Sachverständige hinzuziehen:

- a) für versicherungstechnische Fragen,
- b) für die Beratung bei der Vermögensanlage und deren Überwachung,
- c) für die Rechtsberatung.

(4) Innerhalb von 3 Monaten nach Beendigung des Geschäftsjahres soll er den Jahresabschluß, der von einem Buchprüfer geprüft sein muß, dem Aufsichtsausschuß zur Überprüfung vorlegen.

(5) Die Bestimmungen der §§ 17 und 18 der Kammer- satzung Westfalen-Lippe finden für die Arbeitstätigkeit des Verwaltungsausschusses Anwendung. Der Verwaltungsausschuß ist beschlußfähig, wenn mindestens 3 Mitglieder und bei Verhandlungen nach Absatz 3 einer der drei Sachverständigen anwesend sind.

## III. Beiträge

## § 12

- Die Beiträge betragen monatlich
- |  |         |
|--|---------|
| bis zur Vollendung des 29. Lebensjahres                    | 35,— DM |
| vom Beginn des 30. bis zur Vollendung des 31. Lebensjahres | 40,— DM |
| vom Beginn des 32. bis zur Vollendung des 33. Lebensjahres | 50,— DM |

vom Beginn des 34. bis zur Vollendung des 36. Lebensjahres	60,— DM
vom Beginn des 37. bis zur Vollendung des 39. Lebensjahres	70,— DM
vom Beginn des 40. bis zur Vollendung des 43. Lebensjahres	80,— DM
vom Beginn des 44. bis zur Vollendung des 48. Lebensjahres	90,— DM
nach Vollendung des 48. Lebensjahres	100,— DM.

## § 13

(1) Die Beiträge sind monatlich im voraus, spätestens bis zum 5. jeden Monats, zu entrichten. Rückständige Beiträge werden wie Kammerbeiträge mit den gleichen Zuschlägen eingezogen.

(2) Auf Antrag kann Kammerangehörigen die Zahlung der Beiträge ganz oder teilweise gestundet werden, so lange ihnen im Falle eines nachgewiesenen wirtschaftlichen Notstandes die Aufbringung der Beiträge unmöglich ist. Die Entscheidung obliegt dem Verwaltungsausschuß.

(3) In Härtefällen kann der Verwaltungsausschuß zur Abtragung der Beitragsschuld ein verzinsliches Darlehen gewähren. Der Zinssatz richtet sich nach dem Rechnungszins, der im Geschäftsplan vorgesehen ist; außerdem wird ein Zuschlag zum Rechnungszins von  $1\frac{1}{2}\%$  jährlich erhoben. Tritt der Versorgungsfall vor Rückzahlung dieses Darlehns ein, so sind die um die Zinsen vermehrte Darlehnsschuld und etwaige sonstige Rückstände von dem für den Versorgungsberechtigten angesammelten Dekkungskapital abzusetzen. Die ihm zustehende Versorgungsleistung mindert sich dementsprechend.

(4) Bleibt ein Kammerangehöriger außer nach den Absätzen 2 und 3 mit Beiträgen für mehr als 6 Monate im Rückstand, so stehen ihm lediglich Leistungen aus dem Versorgungswerk nach § 24 Absatz 1 zu.

## § 14

Die Beitragspflicht erlischt

- a) mit dem letzten Tage des Monats, in dem der Tod des Teilnehmers am Versorgungswerk eingetreten ist,
- b) mit dem letzten Tage des Monats, in dem der Versorgungsfall eintritt,
- c) mit dem Beginn des Monats, der auf das Ausscheiden eines Teilnehmers aus dem Versorgungswerk folgt.

## IV. Leistungen des Versorgungswerkes

## § 15

Ein Leistungsanspruch besteht erst, nachdem wenigstens ein Monatsbeitrag beim Versorgungswerk eingegangen ist.

## § 16

(1) Das Versorgungswerk gewährt in den ersten 5 Geschäftsjahren folgende Leistungen:

Hinterbliebene eines Versorgungsberechtigten erhalten entsprechend dem Eintrittsalter des Kammerangehörigen in das Versorgungswerk	
bis zur Vollendung des 30. Lebensjahres	36 000,— DM
vom Beginn des 31. bis zur Vollendung des 34. Lebensjahres	30 000,— DM
vom Beginn des 35. bis zur Vollendung des 40. Lebensjahres	25 000,— DM
vom Beginn des 41. bis zur Vollendung des 50. Lebensjahres	20 000,— DM
vom Beginn des 51. bis zur Vollendung des 61. Lebensjahres	15 000,— DM
vom Beginn des 62. bis zur Vollendung des 70. Lebensjahres	10 000,— DM
vom Beginn des 71. Lebensjahres	7 000,— DM.

Die Auszahlungen erfolgen an die Berechtigten in Form der Verrentung des Kapitals auf Grund der geschäftsplanmäßigen Rechnungsgrundlage. Der Verwaltungsausschuß kann die Auszahlung auch in Form einer Kapitalsumme genehmigen. Mit diesen Leistungen sind alle Versorgungsansprüche endgültig abgegolten, die in den ersten 5 Jahren entstanden sind.

(2) Die nach den Bestimmungen des Absatzes 1 berechneten Rentenleistungen werden mit Wirkung vom 1. Oktober 1963 erhöht um 20 v. H.

### § 17

Nach den ersten 5 Geschäftsjahren werden für die Versorgungsberechtigten Leistungen nach den §§ 18 bis 23 dieser Satzung gewährt.

### § 18

#### Ruhegeld

(1) Versorgungsberechtigte, die bei Eintritt in das Versorgungswerk das 30. Lebensjahr noch nicht vollendet hatten, haben einen Ruhegeldanspruch auf 3 600,— DM jährlich, sobald sie das 65. Lebensjahr vollendet haben.

(2) Versorgungsberechtigte, die bei Eintritt in das Versorgungswerk das 31. Lebensjahr begonnen und das 50. Lebensjahr noch nicht vollendet hatten, haben einen Ruhegeldanspruch auf 3 000,— DM jährlich, sobald sie das 65. Lebensjahr vollendet haben.

(3) Versorgungsberechtigte, die bei Eintritt in das Versorgungswerk das 51. Lebensjahr begonnen und das 60. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, haben einen Ruhegeldanspruch auf 3 000,— DM jährlich, wenn sie das 65. Lebensjahr vollendet haben und die tierärztliche Berufstätigkeit aufgeben.

Der Ruhegeldbetrag ermäßigt sich auf die Hälfte, solange der Versorgungsberechtigte nach Aufgabe der tierärztlichen Praxis noch weiterhin Schlacht- und Fleischbeschau ausübt.

Nach Vollendung des 70. Lebensjahres wird das Ruhegeld ohne die vorstehenden Einschränkungen gezahlt.

(4) Versorgungsberechtigte, die bei Eintritt in das Versorgungswerk das 61. Lebensjahr begonnen haben oder älter sind, erhalten nach Vollendung des 70. Lebensjahres ein Jahresruhegeld von 3 000,— DM, sofern sie keine tierärztliche Berufstätigkeit mehr ausüben.

Dieser Betrag ermäßigt sich auf die Hälfte, solange der Versorgungsberechtigte nach Aufgabe der tierärztlichen Praxis noch weiterhin Schlacht- und Fleischbeschau ausübt.

(5) Bei weiblichen Versorgungsberechtigten kann auf Antrag ein Ruhegeld bereits nach Vollendung des 55. Lebensjahres gewährt werden, wenn die tierärztliche Berufstätigkeit aufgegeben wird.

Die Höhe des Ruhegeldes wird in diesem Falle so ermittelt, daß das für die Versorgungsberechtigte angesammelte Deckungskapital, soweit es auf das Ruhegeld entfällt, als eine einmalige Prämie für eine laufende Rente angesehen wird, wobei die Grundsätze des Geschäftsplanes Anwendung finden. Der hiernach ermittelte Ruhegeldbetrag ermäßigt sich auf die Hälfte, solange die Versorgungsberechtigte nach Aufgabe der tierärztlichen Praxis noch weiterhin Schlacht- und Fleischbeschau ausübt.

(6) Der Anspruch auf Ruhegeld für die in den Absätzen 1 bis 5 aufgeführten Personen besteht erst, wenn die Beiträge für volle 5 Jahre gezahlt worden sind.

Das Ruhegeld wird in 12 gleichen Raten monatlich im voraus gezahlt, erstmalig für den auf die Erfüllung der Voraussetzungen für den Ruhegeldanspruch folgenden Monat.

(7) Der Ruhegeldanspruch erlischt mit Ablauf des Todesmonats.

### § 19

#### Hinterbliebenenrente

(1) Der überlebende Ehegatte eines Versorgungsberechtigten, der bei Eintritt in das Versorgungswerk das 30. Lebensjahr noch nicht vollendet hatte, erhält eine jährliche Hinterbliebenenrente von 2 400,— DM.

(2) Der überlebende Ehegatte eines Versorgungsberechtigten, der bei Eintritt in das Versorgungswerk das 30. Lebensjahr vollendet hatte, erhält eine jährliche Hinterbliebenenrente von 2 000,— DM.

(3) Die Waisen eines Versorgungsberechtigten erhalten Waisenrente, und zwar Halbwaisen  $\frac{1}{6}$ , Vollwaisen  $\frac{1}{3}$  des Ruhegeldbetrages des betreffenden Versorgungsberechtigten, in besonderen Härtefällen bis zu  $\frac{2}{3}$  des Ruhegeldbetrages, soweit hierzu Mittel aus versicherungstechni-

schen Überschüssen vorhanden sind. Als Waisen gelten eheliche Kinder, Adoptivkinder und Stiefkinder, die vom Verstorbenen unterhalten wurden, und uneheliche Kinder, sofern die Vaterschaft anerkannt wurde und der Unterhalt des Kindes vom verstorbenen Versorgungsberechtigten ganz oder teilweise bestritten wurde.

Die Waisenrente wird bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres gewährt. Für Kinder, die sich alsdann noch in der Berufsausbildung befinden oder infolge eines körperlichen oder geistigen Gebrechens oder infolge chronischer Erkrankung nicht in der Lage sind, ihren Lebensunterhalt selbst zu verdienen, kann die Waisenrente bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres gewährt werden.

(4) Die Hinterbliebenenrente nach den Absätzen 1 bis 3 wird in gleichen Monatsraten gezahlt. Der Anspruch auf Hinterbliebenenrente entsteht am 1. des dem Tode des Versorgungsberechtigten folgenden Monats.

(5) Der Anspruch auf Hinterbliebenenrente nach den Absätzen 1 und 2 erlischt mit Ablauf des Monats, in dem der hinterbliebene Ehegatte eines Versorgungsberechtigten stirbt oder wieder heiratet. Im Falle der Wiederverheiratung erhält der überlebende Ehegatte eine Abfindung, die sich beläuft

vor Vollendung des 35. Lebensjahres auf den 5fachen vor Vollendung des 45. Lebensjahres auf den 4fachen nach Vollendung des 45. Lebensjahres auf den 3fachen Jahresbetrag der Hinterbliebenenrente nach Absatz 1 bzw. Absatz 2.

(6) Der Anspruch auf Waisenrente nach Absatz 3 erlischt mit Ablauf des Monats, in dem das berechtigte Kind stirbt oder heiratet.

### § 20

Ein Anspruch auf Zahlung von Hinterbliebenenrente besteht nicht,

- wenn der verstorbene Versorgungsberechtigte die Ehe innerhalb der letzten 6 Monate vor seinem Ableben geschlossen hat, sofern der Tod nicht durch einen Unfall nach der Eheschließung eingetreten ist,
- wenn der verstorbene Versorgungsberechtigte die Ehe nach Eintritt der Berufsunfähigkeit oder nach Vollendung des 65. Lebensjahres geschlossen hat.

### § 21

Die Versorgungsleistungen an Hinterbliebene dürfen zusammen den 1 $\frac{1}{2}$ fachen Betrag des Ruhegeldes nicht überschreiten, der dem verstorbenen Versorgungsberechtigten zustehen würde; gehen die Ansprüche darüber hinaus, so tritt eine verhältnismäßige Kürzung ein.

### § 22

Hinterläßt ein Versorgungsberechtigter keine versorgungsberechtigten Hinterbliebenen, wohl aber bedürftige Eltern oder einen Elternteil, andere Angehörige oder Personen, denen gegenüber der Versorgungsberechtigte eine moralische Unterhaltsverpflichtung hat und deren Lebensunterhalt bisher von ihm ganz oder teilweise bestritten wurde, so kann diesen eine einmalige oder laufende Unterstützung gewährt werden, deren Höhe die Hälfte des für ihn angesammelten Deckungskapitals, soweit es auf das Ruhegeld entfällt, nicht überschreiten darf. Außerdem können die Kosten der Beerdigung des Versorgungsberechtigten, der keine Hinterbliebenen hinterläßt, bis zum Höchstbetrag von 2 000,— DM bezahlt werden, wobei die Hälfte des für ihn angesammelten Deckungskapitals, soweit es auf das Ruhegeld entfällt, nicht überschritten werden darf.

### § 23

#### Berufsunfähigkeitsrente

(1) Versorgungsberechtigte, die infolge eines körperlichen Gebrechens oder wegen Schwächung der körperlichen oder geistigen Kräfte die tierärztliche Berufstätigkeit aufgeben müssen und keinen Anspruch auf Ruhegeld haben, erhalten für die Dauer dieses Zustandes eine Berufsunfähigkeitsrente. Der Antragsteller ist verpflichtet, sich nach Weisung des Verwaltungsausschusses ärztlich untersuchen und evtl. beobachten zu lassen.

Sind der Antragsteller oder der Verwaltungsausschuß mit der Begutachtung des Arztes nicht einverstanden, ernennt der Verwaltungsausschuß eine Gutachterkommission, die aus einem Amtsarzt, einem frei praktizierenden Arzt oder einem Facharzt und einem Tierarzt besteht. Der Arzt oder Facharzt und der Tierarzt in dieser Gutachterkommission müssen wenigstens 10 Jahre im Beruf tätig gewesen sein und dürfen in keinem verwandtschaftlichen Verhältnis zum Antragsteller stehen.

(2) Sind die körperlichen Gebrechen oder Schwächen durch Selbstverstümmelung oder durch Suchtkrankheiten des Versorgungsberechtigten eingetreten, so entfällt der Anspruch auf Berufsunfähigkeitsrente.

(3) Versorgungsberechtigte, denen eine Berufsunfähigkeitsrente gewährt wird, sind verpflichtet, dem Verwaltungsausschuß Veränderungen des Berufsunfähigkeitsgrades unaufgefordert mitzuteilen. Der Versorgungsberechtigte ist verpflichtet, auf Verlangen des Verwaltungsausschusses und nach dessen Weisung ärztliche Nachuntersuchungen durchführen zu lassen. Absatz 1 dritter und vierter Satz dieses Paragraphen findet entsprechende Anwendung.

(4) Die Höhe der Berufsunfähigkeitsrente wird so ermittelt, daß das für den Versorgungsberechtigten ange sammelte Deckungskapital, soweit es auf das Ruhegeld entfällt, als eine einmalige Prämie für eine laufende Rente angesehen wird, wobei die Grundsätze des Geschäftsplanes Anwendung finden.

Der Verwaltungsausschuß kann mit Zustimmung des Aufsichtsausschusses in Härtefällen die Berufsunfähigkeitsrente bis zur Höhe des Ruhegeldes erhöhen, soweit hierzu Mittel aus versicherungstechnischen Überschüssen vorhanden sind.

(5) Unverheirateten Versorgungsberechtigten, die keinen hinterbliebenenversorgungsberechtigten Angehörigen haben, kann der Verwaltungsausschuß mit Zustimmung des Aufsichtsausschusses eine Erhöhung der Berufsunfähigkeitsrente bis zur Höhe des Ruhegeldes bewilligen, soweit hierzu Mittel aus versicherungstechnischen Überschüssen vorhanden sind.

(6) Die Berufsunfähigkeitsrente wird von dem Monat an gezahlt, der dem Monat folgt, in dem die Voraussetzungen nach Absatz 1 erfüllt sind.

(7) Der Anspruch auf Berufsunfähigkeitsrente erlischt mit Ablauf des Monats, in dem die Voraussetzungen nach Absatz 1 wegfallen.

(8) Bezieher von Berufsunfähigkeitsrenten haben keinen darüber hinausgehenden Anspruch auf Ruhegeld nach § 18.

#### § 24

(1) Scheidet ein versorgungsberechtigter Kammerangehöriger aus dem Versorgungswerk aus, ohne Versorgungsleistungen erhalten zu haben, so bleiben die nach §§ 18 bis 23 erworbenen Ansprüche erhalten. Diese mindern sich in der Weise, daß das für diesen Versorgungsberechtigten angesammelte Deckungskapital als einmalige Zahlung für alle künftig einmal fällig werdenden Leistungen — Ruhegeld, Berufsunfähigkeitsrente, Hinterbliebenenrente und Waisenrente — aufgefaßt wird.

Die Grundsätze des Geschäftsplanes finden Anwendung.

(2) Der Verwaltungsausschuß kann zur Abfindung sämtlicher Ansprüche auf Antrag des Versorgungsberechtigten 50 v. H. der von dem Versorgungsberechtigten eingezahlten Beiträge ohne Zinsen zurückvergütet, sofern Beiträge für mindestens 3 Jahre gezahlt worden sind.

#### § 25

Der Monatsbetrag des Ruhegeldes, der Berufsunfähigkeitsrente, der Hinterbliebenenrente und der Waisenrente und die Leistungen nach § 24 werden auf einen durch 5 teilbaren Betrag abgerundet.

### V. Sonderbestimmungen

#### § 26

(1) Alle 3 Jahre, auf Verlangen der Aufsichtsbehörde auch zu anderen Zeitpunkten, hat der Verwaltungsausschuß eine versicherungstechnische Bilanz aufzustellen zu lassen, die der Anerkennung durch die Aufsichtsbehörde bedarf.

(2) Ergibt die Bilanz einen Überschuß, so sind davon jeweils 5 v. H. einer Sicherheitsrücklage zuzuführen, bis diese Rücklage 5 v. H. der Vermögenswerte erreicht oder nach Inanspruchnahme wieder erreicht hat. Der weitere Überschuß ist nur zur Ermäßigung der Beiträge oder zur Erhöhung der Leistungen oder für beide Zwecke zugleich zu verwenden. Den Beschuß hierüber trifft die Kammerversammlung; die Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist einzuholen.

(3) Bei Nachweis eines Fehlbetrages ist dieser durch die Sicherungsrücklage auszugleichen. Reicht diese nicht aus, müssen durch Beschuß der Kammerversammlung Beiträge erhöht, Leistungen ermäßigt oder die Beitragszeit verlängert werden. Alle diese Maßnahmen zur Deckung eines Fehlbetrages bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

(4) Soweit die Einnahmen eines Geschäftsjahres nicht zu den satzungsmäßigen Leistungen und zur Deckung der Verwaltungskosten dienen, sind sie der Deckungsrücklage zuzuführen und entsprechend den §§ 68 und 69 des Gesetzes über die Beaufsichtigung der privaten Versicherungsunternehmungen und Bausparkassen anzulegen.

#### § 27

Ansprüche auf Versorgungsleistungen können an Dritte weder übertragen noch verpfändet werden.

#### § 28

Gegen die Entscheidung des Verwaltungsausschusses ist innerhalb Monatsfrist nach Bekanntgabe Widerspruch zulässig.

#### § 29

Bekanntmachungen des Versorgungswerkes erfolgen nach Ermessen des Verwaltungsausschusses durch Einzelnachrichten oder Veröffentlichungen im Deutschen Tierärzteblatt.

#### § 30

Im Falle der Auflösung des Versorgungswerkes gemäß § 8 Absatz 4 dieser Satzung werden die angesammelten Mittel zur Deckung der satzungsmäßigen Verbindlichkeiten des Versorgungswerkes verwendet. Überschließende Beträge werden dem Fürsorgefonds der Tierärztekammer zugeführt. Bei Fehlbeträgen werden zweckentsprechende Kürzungen der Leistungen durchgeführt.

### VI. Inkrafttreten

#### § 31 \*)

\*) Die Satzung in der ursprünglichen Fassung trat am 1. Januar 1959 in Kraft. Der Zeitpunkt des Inkrafttretens der späteren Änderungen ergibt sich aus § 2 der Ersten Satzungsänderung vom 23. Juni 1960 und Artikel 3 der Zweiten Satzungsänderung vom 22. Juni 1963.

— MBl. NW. 1965 S. 51.

#### 9300

### Richtlinien

zu § 45 Abs. 3 der vereinfachten Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung (vBO) vom 10. Februar 1943 (RGBl. II S. 31), zuletzt geändert durch Verordnung vom 20. Dezember 1960 (BGBl. II S. 2421) und

zu § 45 Abs. 3 der vereinfachten Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung für Schmalspurbahnen (vBOS) vom 25. Juni 1943 (RGBl. II S. 321), zuletzt geändert durch Verordnung vom 20. Dezember 1960 (BGBl. II S. 2421)

RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr v. 4. 12. 1964 — V:D 41 — 10 — 41/64

Gemäß § 45 (3) vBO und vBOS müssen die Eisenbahn betriebsbediensteten die für ihren Dienst erforderliche Befähigung nachgewiesen haben. Diesen Befähigungsnachweis werde ich zukünftig regelmäßig dann als erbracht ansehen, wenn die in der als Anlage beigefügten „Befähigungsrichtlinien“ beachtet worden sind.

Diese Regelung gilt nur für die nach den Bestimmungen der vBO und vBOS betriebenen Bahnen. Für die der BO

und BOS unterliegenden Bahnen gelten ausschließlich die Bestimmungen der Eisenbahn-Befähigungsverordnung (EBefVO) v. 22. August 1954 (BGBl. II S. 1234).

An die nichtbundeseigenen Eisenbahnen des öffentlichen Verkehrs im Lande Nordrhein-Westfalen,

Landesbevollmächtigten für Bahnauflauf bei den Bundesbahndirektionen Essen, Hannover, Köln, Münster und Wuppertal.

**Richtlinien zu § 45 Abs. 3 vBO, vBOS  
(Befähigungsrichtlinien)**

**A) Allgemeines**

Eisenbahnbetriebsbedienstete müssen eine deutsche Volksschule besucht haben oder eine entsprechende Schulbildung besitzen. Sie müssen die besonderen Eigenschaften haben, die ihr Dienst erfordert; das kann durch Eignungsuntersuchungen festgestellt werden.

**B) Gemeinsame Erfordernisse**

**1. Betriebs- und Vorschriftenkenntnis**

Alle Bediensteten müssen mit den örtlichen Verhältnissen ihrer Dienststelle vertraut sein; das Zugpersonal muß außerdem streckenkundig sein. Die Bediensteten müssen in der Lage sein, eine verständliche schriftliche Anzeige über einen dienstlichen Vorgang zu machen. Sie müssen ihr Arbeitsgebiet kennen und die dazu erlassenen Dienstvorschriften beherrschen. Ferner müssen sie die Bestimmungen über das Verhalten bei Unregelmäßigkeiten, Störungen, außergewöhnlichen Ereignissen und Unfällen sowie die Vorschriften für die Unfallverhütung kennen.

**2. Sehschärfe**

Bei Einstellung muß die Sehschärfe auf jedem Auge mindestens 0,5 nach dem von Snellen als Einheit angenommenen Maß betragen. Bei Bahnmeistern, Unterhaltungsbediensteten für Signal- und Fernmeldeanlagen, Kleinwagenführern, Wagenuntersuchungsbediensteten, Schrankenwärtern und Streckenwärtern genügt eine Sehschärfe von mindestens 0,5 auf einem und 0,3 auf dem anderen Auge. Es genügt, wenn die erforderliche Sehschärfe mit Brille erreicht wird. In diesem Falle haben die Bediensteten im Dienst eine Brille zu tragen und eine Ersatzbrille bereitzuhalten.

Bedienstete, deren Sehschärfe unter das angegebene Maß sinkt, können in ihrem Dienst belassen werden, wenn ihre Sehschärfe ohne oder mit Brille noch mindestens 0,3 auf dem einen und 0,2 auf dem anderen Auge beträgt. Bei Triebfahrzeugführern muß jedoch ein Augenarzt festgestellt haben, daß die Minderung der Sehschärfe nicht auf eine Erkrankung des inneren Auges zurückgeht.

**3. Farbentüchtigkeit**

Bedienstete, die bei ihrer Tätigkeit farbige Signale zu beachten haben, müssen ausreichendes Farbenunterscheidungsvermögen besitzen. Das ist durch eine praktische Prüfung festzustellen.

**4. Hörvermögen**

Bei Einstellung genügt das Hörvermögen, wenn bei abgewendetem Gesicht auf jedem einzelnen Ohr Flüstersprache mindestens auf 1 m oder Umgangssprache mindestens auf 5 m verstanden wird.

Bedienstete, deren Hörvermögen unter das angegebene Maß sinkt, können in ihrem Dienst belassen werden, wenn sie bei abgewendetem Gesicht auf beiden Ohren zugleich Umgangssprache auf mindestens 5 m verstehen.

**C) Erfordernisse für besondere Dienstposten**

Ortliche Betriebsleiter, Dienststellenleiter, Fahrdienstleiter und Zugleiter müssen eingehende Kenntnisse ihres Arbeitsgebietes und allgemeine Kenntnisse in den übrigen Fachgebieten besitzen. Sie müssen einen dienstlichen Vorgang in verständlicher Form schrift-

lich darstellen können sowie in der Lage sein, das ihnen unterstehende Personal zu unterweisen und zu beaufsichtigen.

**D) Ausbildung**

Vor seinem Einsatz ist jeder Bedienstete in einem Vorbereitungsdienst praktisch zu beschäftigen und für den in Aussicht genommenen Dienstposten auszubilden. Die Dauer der vorbereitenden Beschäftigung und der Ausbildung richtet sich nach den betrieblichen Verhältnissen des vorgesehenen Einsatzes.

Während der Ausbildung darf der Dienst nur unter verantwortlicher Überwachung durch einen zur selbständigen Wahrnehmung dieses Dienstpostens befähigten Bediensteten ausgeübt werden.

Der Vorbereitungsdienst braucht nicht zusammenhängend abgeleistet zu werden. Die Zeiten früherer Ausbildungen und Tätigkeiten können angerechnet werden.

Erforderlich ist für den Einsatz als

1. Dienststellenleiter eines Bahnhofs:  
Nachweis der Befähigung zum Fahrdienstleiter und erforderlichenfalls auch zum Zugleiter.
2. Dienststellenleiter einer Bahnmeisterei:  
Drei Monate Beschäftigung in einer Bahnmeisterei. Bei Bediensteten, die aus dem Rottenaufschlagsdienst hervorgegangen sind, genügt die Unterweisung über die Aufgaben einer Bahnmeisterei.
3. Dienststellenleiter eines Bahnbetriebswerks (einer Werkstätte):  
Drei Monate Beschäftigung in einem Bahnbetriebswerk. Bei Bediensteten, die aus dem Triebfahrzeugführer- oder Werkfahrerdienst hervorgegangen sind, genügt die Unterweisung über die Aufgaben eines Bahnbetriebswerks.
4. Fahrdienstleiter, Aufsichtsbediensteter oder Zugleiter:  
Drei Monate Beschäftigung im Betriebs- und Verkehrsdiest.  
Mindestens sechs Tage Ausbildung als Fahrdienstleiter und Aufsichtsbediensteter oder als Zugleiter und, wenn die Befähigung als Rangierleiter, Weichenwärter oder Schrankenwärter erforderlich ist, je einen Tag Ausbildung in diesem Dienstzweig.
5. Rangierleiter und Weichenwärter:  
Zwei Monate Beschäftigung im Betriebs- oder Bahnunterhaltungsdienst.  
Mindestens je zwei Tage Ausbildung als Rangierleiter und als Weichenwärter.
6. Rottenaufschlagsbedienstete:  
Ein Jahr Beschäftigung in der Bahnunterhaltung und dabei Ausbildung in seinen besonderen Aufgaben, wozu auch der Dienst als Zugführer (Rangierleiter) bei Arbeitszügen und als Kleinwagenführer gehört.
7. Streckenwärter:  
Fünf Monate Beschäftigung in der Bahnunterhaltung.  
Mindestens sechs Tage Ausbildung als Streckenwärter.
8. Schrankenwärter:  
Mindestens zwei Tage Ausbildung als Schrankenwärter.
9. Zugführer (auch Zugschaffner in Triebwagenzügen mit Zugführertätigkeit):  
Sechs Monate Beschäftigung im Eisenbahndienst, davon mindestens zwei Monate als Zugschaffner. Mindestens zwei Wochen Ausbildung als Zugführer, einschl. des Fahrdienstes auf Betriebsstellen beim Zugleitbetrieb. Den Dienst als Zugführer können auch Triebfahrzeugführer und Bediener von Kleinlokomotiven versehen (vgl. Ziffer 11 und 13).

## 10. Zug schaffner:

Zwei Monate Beschäftigung im Eisenbahndienst. Mindestens fünf Tage Ausbildung als Schaffner einschließlich der Unterweisung in der Bedienung der Brems-, Heizungs- und Beleuchtungseinrichtungen und, wo erforderlich, einen Tag als Rangierleiter und Weichenwärter.

## 11. Triebfahrzeugführer:

Handwerker drei Monate, Nichthandwerker sechs Monate Beschäftigung in der Pflege, Unterhaltung und Instandsetzung von Fahrzeugen.

Für Handwerker mindestens zwei Wochen, für Nichthandwerker vier Wochen Ausbildung als Triebfahrzeugführer auf der Triebfahrzeuggruppe (Dampf-, Diesel- oder elektrisches Triebfahrzeug), für die ihre Verwendung vorgesehen ist. Soll ein Triebfahrzeugführer auch als Zugführer verwendet werden, so muß er zusätzlich 5 Tage in den betrieblichen Aufgaben eines Zugführers (vgl. Ziffer 9) ausgebildet werden.

Führer von Dampflokomotiven sollen sechs Monate als Heizer gefahren sein.

Soll ein Triebfahrzeugführer auf einer anderen Gruppe eingesetzt werden, so ist er hierfür zusätzlich zwei Wochen auszubilden.

## 12. Lokomotivheizer:

Ein Monat Beschäftigung in der Pflege, Unterhaltung und Behandlung von Fahrzeugen oder zwei Monate Beschäftigung im Eisenbahndienst. Drei Tage Ausbildung als Lokomotivheizer.

Soll er außerdem als Weichenwärter oder Rangierleiter eingesetzt werden, ist je ein Tag zusätzlicher Ausbildung erforderlich.

## 13. Bediener von Kleinlokomotiven:

Nachweis der Befähigung zum Rangierleiter und Weichenwärter.

Sechs Tage Ausbildung als Bediener von Kleinlokomotiven.

Soll ein Kleinlokomotivführer auch als Zugführer verwendet werden, so muß er zusätzlich 5 Tage in den betrieblichen Aufgaben eines Zugführers (vgl. Ziffer 9) ausgebildet werden.

## 14. Kleinwagenführer:

Ein Monat Beschäftigung im Betriebs- oder Bahnunterhaltungsdienst.

Drei Tage Ausbildung als Kleinwagenführer.

## 15. Bahnhagenten:

Zwei Tage Ausbildung über Bedeutung und Abgabe der Verlassensmeldung.

## E) Ausnahmen

Bei besonderen Verhältnissen kann der Oberste Betriebsleiter mit Zustimmung der eisenbahntechnischen Aufsichtsbehörde Ausnahmen zulassen.

— MBl. NW. 1965 S. 54.

## II.

## Finanzminister

## Personalveränderungen

## Ministerium:

Es sind ernannt worden:

Regierungsrat H.-O. Grabowski zum Oberregierungsrat,

Regierungsrat Dr. K. Hermanns zum Oberregierungsrat,

Regierungsassessor Dr. G. Lünenborg zum Regierungsrat,

Amtsamt N. Heumann zum Regierungsrat,

Amtsamt H. Schuth zum Regierungsrat,

Amtsamt G. Steinfeld zum Regierungsrat.

Es sind versetzt worden:

Oberregierungsrat P. Geier von der Bezirksregierung Münster an das Finanzministerium des Landes NW.

Oberregierungsrat Dr. H. Oberlack an die Stadtverwaltung Mönchengladbach.

## Nachgeordnete Dienststellen:

Es sind ernannt worden:

Regierungsdirektor Dr. J. Kühne zum Leitenden Regierungsdirektor beim Finanzamt Düsseldorf-Mettmann,

Oberregierungsbaurat R. Heyn, Oberfinanzdirektion Münster, zum Regierungsbaurat beim Finanzbauamt Soest,

Regierungsrat Dr. W. Becker, Landesfinanzschule NW, zum Oberregierungsrat,

Regierungsrat L. Bisppling, Oberfinanzdirektion Münster, zum Oberregierungsrat,

Regierungsrat Dr. F. Claren, Finanzamt Düsseldorf-Nord, zum Oberregierungsrat beim Finanzamt Essen-Ost.

Regierungsrat H. Folkerts, Finanzamt Höxter, zum Oberregierungsrat,

Regierungsrat R. Goerdt, Finanzamt Dortmund-Süd, zum Oberregierungsrat beim Finanzamt Münster-Stadt,

Regierungsrat W. Harnack, Finanzamt Bergisch Gladbach, zum Oberregierungsrat beim Finanzamt Köln-Körperschaften,

Regierungsbaurat F. W. Koch, Oberfinanzdirektion Köln, zum Oberregierungsbaurat bei der Oberfinanzdirektion Düsseldorf,

Regierungsbaurat G. Schwarting, Oberfinanzdirektion Münster, zum Oberregierungsbaurat,

VA — Regierungsrat a. D. — Dr. W. Lenzen, Finanzamt Euskirchen, zum Regierungsrat,

Regierungsassessor M. Berger, Finanzamt Solingen-Ost, zum Regierungsrat beim Finanzamt Opladen,

Regierungsassessor C. Blaauert zum Regierungsrat beim Finanzamt Oberhausen,

Regierungsassessor H.-O. Buchheister, Finanzamt Altena, zum Regierungsrat,

Regierungsassessor J. Czaja, Finanzamt Köln-Körperschaften (Gemeinsame Strafsachenstelle), zum Regierungsrat,

Regierungsbausassessor W. Geisler, Finanzbauamt Köln-Ost, zum Regierungsbaurat,

Regierungsassessor G. Heller zum Regierungsrat beim Finanzamt Wuppertal-Barmen,

Regierungsassessor Dr. H. Krill zum Regierungsrat beim Finanzamt Düsseldorf-Nord,

Regierungsassessor Dr. H. Leidel, Finanzamt Beckum, zum Regierungsrat,

Regierungsbausassessor D. Looke, Finanzbauamt Erkelenz, zum Regierungsbaurat,

Regierungsassessorin Dr. K. Schwarze-Klimek, Finanzamt Paderborn, zur Regierungsrätin,

Regierungsbausassessor H. Thielen, Finanzbauamt Köln-Ost, zum Regierungsbaurat,

Regierungsassessor Dr. W. Weiß zum Regierungsrat beim Finanzamt Wuppertal-Barmen,

Regierungsassessor H. Wozniacki, Finanzamt Dortmund-Süd, zum Regierungsrat,

Steuerrat F. Humpert, Finanzamt Siegburg, zum Regierungsrat beim Finanzamt Bonn-Stadt,

Steuerrat H. Macioszek, Steuerfahndungsstelle Köln, zum Regierungsrat beim Finanzamt Köln-Land.

Es sind versetzt worden:

Leitender Regierungsdirektor Dr. K. Höning vom Finanzamt Düsseldorf-Mettmann an den Bundesrechnungshof in Frankfurt/M.,

Oberregierungsrat Dr. H. Böhmert vom Finanzamt Krefeld an das Finanzamt Dülken,

Oberregierungsrat Dr. H. Niethner vom Finanzamt Köln-Körperschaften an die Großbetriebsprüfungsstelle Köln,

Regierungsrat K. Brockmeier von der Großbetriebsprüfungsstelle Bielefeld an die Oberfinanzdirektion Münster,

Regierungsrat B. Cremer vom Finanzamt Kleve an das Finanzamt Neuß,

Regierungsrat H. Grüter vom Finanzamt Neuß an die Oberfinanzdirektion Düsseldorf,

Regierungsrat J. Ker vom Finanzamt Köln-Altstadt an das Finanzamt Bonn-Stadt,

Regierungsrat Dr. L. Kühne vom Finanzamt Köln-Körperschaften an das Ministerium für Bundesangelegenheiten des Landes NW in Bonn,

Regierungsrat W. Loskant vom Finanzamt Ahaus an die Oberfinanzdirektion Münster,

Regierungsbaurat C. Mooren vom Finanzbauamt Erkelenz an das Finanzbauamt Aachen,

Regierungsrat G. Nast vom Finanzamt Münster-Stadt an die Oberfinanzdirektion Münster,

Regierungsrat Dr. N. Neumann vom Finanzamt Köln-Süd an das Finanzamt Aachen-Stadt,

Regierungsrat Dr. W. Pierchalla von der Oberfinanzdirektion Münster an die Landesfinanzschule NW in Nordkirchen,

Regierungsrat Dr. E. Schau vom Finanzamt Aachen-Land und Monschau an das Finanzamt Bonn-Stadt,

Regierungsrat Dr. W. Schink vom Finanzamt Solingen-West an das Bundesministerium der Finanzen in Bonn,

Regierungsrat D. Wengler von der Oberfinanzdirektion Münster an das Finanzamt Münster-Land,

Regierungsrat W. Westermann von dem Finanzamt Wuppertal-Barmen an das Finanzamt Lennep.

Es sind in den Ruhestand getreten:

Oberregierungsrat A. Abshoff, Finanzamt Dülken.

Regierungsrat K. Glock, Oberfinanzdirektion Münster

Es ist in den Ruhestand versetzt worden:  
Regierungsbaurat E. Brinkmann, Finanzbauamt Soest.

Es ist ausgeschieden:

Regierungsrat Dr. A. Röher, Oberfinanzdirektion Düsseldorf.

— MBl. NW. 1965 S. 56.

## Landesrechnungshof

### Personalveränderung

Es ist ausgeschieden:

Oberregierungsrat W. Dornscheidt.

— MBl. NW. 1965 S. 57.

## Notiz

### Erteilung des Exequaturs an den Wahlgeneralkonsul des Königreichs Nepal in Düsseldorf, Herrn Dr.-Ing. Hardy Zimmer

Düsseldorf, den 17. Dezember 1964  
— I 5 435a—162 —

Die Bundesregierung hat dem zum Wahlgeneralkonsul des Königreichs Nepal in Düsseldorf ernannten Herrn Dr.-Ing. Hardy Zimmer am 7. Dezember 1964 das Exequatur erteilt.

Der Amtsbezirk des Wahlgeneralkonsulats umfaßt die Länder Nordrhein-Westfalen und Niedersachsen. Die Anschrift lautet: Düsseldorf-Benrath, Benrodestr. 152 (Fernruf 7 13 05). Sprechzeit: montags bis donnerstags 9 bis 11 und 14 bis 16 Uhr, freitags 9 bis 11 Uhr.

— MBl. NW. 1965 S. 57.

## Innenminister

### Verwaltungshochschul- und Bildungswoche 1965 in Bad Meinberg

Bek. d. Innenministers v. 31. 12. 1964 —  
II B 4 — 29.63.09 — 210.64

Die Herbstveranstaltungen der Hochschul- und Bildungswoche 1964 werden im Frühjahr 1965 in Bad Meinberg wiederholt.

Die Veranstaltungen stehen wiederum unter dem Thema „Bildung und Wissenschaft heute“.

Das Vorlesungsprogramm wird durch eine Exkursion und kulturelle Veranstaltungen ergänzt.

Den Teilnehmern werden entsprechend Nr. 22 (4) AB zum Reisekostengesetz Reisekosten nach Abschnitt II des Reisekostengesetzes gezahlt. Soweit es sich mit den dienstlichen Verhältnissen vereinbaren läßt, wird die Zeit der Teilnahme an den Veranstaltungen nicht auf den Erholungspauschalpreis angerechnet.

Die Anmeldungen sind auf dem Dienstwege an das Innenministerium des Landes Nordrhein-Westfalen zu richten. Die Anmeldungen sind verbindlich.

Für die beiden Veranstaltungen gilt im einzelnen folgendes:

#### I. Hochschulwoche

An der Hochschulwoche können Beamte und Angestellte des höheren Dienstes aus den Bundes-, Landes- und Kommunalverwaltungen teilnehmen.

Die Hochschulwoche beginnt am Dienstag, dem 16. März 1965; sie wird um 17 Uhr im Kursaal in Bad Meinberg feierlich eröffnet. Sie endet am Dienstag, dem 23. März 1965, mit einer gemeinsamen Abendveranstaltung. Als Anreisetag ist der 16. März und als Abreisetag der 24. März 1965 vorgesehen. Die Teilnehmergebühr beträgt 70,— DM; hiervon können auf besonderen Antrag 50,— DM als Nebenkosten im Sinne des § 11 RKG erstattet werden.

Die Pauschalpreise für Unterkunft und Verpflegung — einschließlich Bedienungsgeld — betragen:

##### Gruppe A

Einzelzimmer 160,— DM  
Doppelzimmer 148,— DM

##### Gruppe B

Einzelzimmer 148,— DM  
Doppelzimmer 136,— DM

##### Gruppe C

Einzelzimmer 136,— DM  
Doppelzimmer 124,— DM

Die Anmeldungen müssen bis zum 1. Februar 1965 im Innenministerium eingegangen sein; Stichwort: Hochschulwoche. Nach diesem Termin eintreffende Meldungen können nicht mehr berücksichtigt werden.

#### II. Bildungswoche

An der Bildungswoche können Beamte und Angestellte des gehobenen Dienstes aus den Bundes-, Landes- und Kommunalverwaltungen sowie Polizeioberbeamte teilnehmen.

Die Bildungswoche beginnt am Donnerstag, dem 25. März 1965; sie wird um 17 Uhr im Kursaal in Bad Meinberg feierlich eröffnet. Sie endet am Donnerstag, dem 1. April 1965, mit einer gemeinsamen Abendveranstaltung. Als Anreisetag ist der 25. März und als Abreisetag der 2. April 1965 vorgesehen. Die Teilnehmergebühr beträgt 55,— DM; hiervon können auf besonderen Antrag 40,— DM als Nebenkosten im Sinne des § 11 RKG erstattet werden.

Für Unterkunft und Verpflegung werden die gleichen Pauschalpreise erhoben wie für die Teilnehmer der Hochschulwoche.

Die Anmeldungen müssen bis zum 15. Februar 1965 im Innenministerium eingegangen sein; Stichwort: Bildungswoche. Nach diesem Termin eintreffende Meldungen können nicht mehr berücksichtigt werden.

Die Dienststellen, die Beamte oder Angestellte zur Teilnahme an der Hochschul- bzw. Bildungswoche vorgeschlagen haben, werden von mir über die Zulassung oder Ablehnung unterrichtet.

Die Teilnehmer werden der Kurverwaltung in Bad Meinberg mitgeteilt. Von dort erhalten sie eine vorgedruckte Postkarte, auf der sie ihre Unterbringungswünsche angeben können. Die Kurverwaltung wird gemeinsam mit dem Vorsitzenden des Gaststättenverbandes in Bad Meinberg die Unterbringung regeln und den Teilnehmern eine entsprechende Mitteilung zukommen lassen.

— MBl. NW. 1965 S. 57.

T.

T.

**Hinweis****Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen**  
**Nr. 65 v. 18. 12. 1964**

(Einzelpreis dieser Nummer 0,50 DM zuzügl. Postkosten)

Glied.-Nr.	Datum		Seite
2020	8. 12. 1964	<b>Gesetz zur Änderung der Gemeindegrenze zwischen der Gemeinde Brake, Landkreis Bielefeld, und der Stadt Bielefeld</b> . . . . .	408
20320	1. 12. 1964	Verordnung zur Änderung der Sonderbestimmungen für Auslandsdienstreisen der Beamten . . . . .	409
20323	8. 12. 1964	Verordnung zur Änderung der Zuständigkeitsverordnung . . . . .	410
205	8. 12. 1964	<b>Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Organisation und die Zuständigkeit der Polizei im Lande Nordrhein-Westfalen</b> . . . . .	411
2170	2. 12. 1964	Erste Verordnung zur Änderung der Zweiten Ausführungsverordnung zum Gesetz zur Ausführung des Bundessozialhilfegesetzes . . . . .	411
232	29. 11. 1964	Verordnung über die teilweise Übertragung der Aufgaben der unteren Bauaufsichtsbehörden auf das Amt Haltern, Landkreis Recklinghausen . . . . .	411
232	30. 11. 1964	Verordnung über die teilweise Übertragung der Aufgaben der unteren Bauaufsichtsbehörden auf die Gemeinde Kirchhellen, Landkreis Recklinghausen . . . . .	411
232	30. 11. 1964	Verordnung über die teilweise Übertragung der Aufgaben der unteren Bauaufsichtsbehörden auf die Stadt Westerholt, Landkreis Recklinghausen . . . . .	412
25 2005	1. 12. 1964	Verordnung über die Zuständigkeit der Wiedergutmachungsämter und Wiedergutmachungskammern . . . . .	412
301	6. 12. 1964	Verordnung über die Zuweisung von Wertpapierbereinigungssachen an einzelne Gerichte . . . . .	414
75	8. 12. 1964	<b>Drittes Gesetz zur Änderung berggesetzlicher Vorschriften im Lande Nordrhein-Westfalen</b> . . . . .	412
7831		Druckfehlerberichtigung der Änderung der Satzung der Tierseuchenkasse des Landschaftsverbandes Rheinland vom 30. Juni 1964 (GV. NW. S. 334) . . . . .	413
7842	1. 12. 1964	Vierte Verordnung zur Änderung der Zweiten Verordnung über Umlagen zur Förderung der Milchwirtschaft . . . . .	413

— MBl. NW. 1965 S. 58.

**Einzelpreis dieser Nummer 1,40 DM**

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,30 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

In der Regel sind nur noch die Nummern des laufenden und des vorhergehenden Jahrgangs lieferbar.

Wenn nicht innerhalb von acht Tagen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen.

Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.